

Auszug aus den allgemeinen Vorgaben durch die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO):

- In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten. (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 GSO)
- Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 4 GSO)
- Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 GSO)
- An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 GSO)
- Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 beträgt höchstens 60 Minuten. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 1 und 3 GSO)
- Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Fachliche Leistungstests [z. B. Jahrgangsstufentest], die in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO)
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Ab der Jahrgangsstufe 10 (Fach Deutsch) sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (alle Fächer) beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen. (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 GSO)
- Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde. (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 GSO)
- Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden und sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben. (vgl. § 25 Abs. 2 GSO)

- Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden. (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 GSO)
- Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden. (vgl. § 26 Abs. 3 GSO)
- Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden. (vgl. § 27 Abs. 1 GSO)
- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 1:1. In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 2:1. (vgl. § 28 Abs. 1 GSO)
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen. (vgl. § 28 Abs. 2 GSO)

Beschluss der Lehrerkonferenz nach § 21 Absatz 2 Satz 1 GSO:

Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen:

- grundsätzliche Absprache der Fachlehrerin oder des Fachlehrers mit den Klassen über die Frage der Leistungserhebung; Klassenleitung als Koordinator (bzw. Oberstufenkoordinator)
- Bei Leistungserhebungen soll auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung geachtet werden; hinsichtlich einer besseren Verteilung der großen Leistungsnachweise wird darauf geachtet, dass
 - zweistündige Fächer den ersten großen Leistungsnachweis nach den Herbstferien und
 - mindestens zwei der drei- oder vierstündige Fächer diesen vor den Herbstferien einplanen.
- das Erarbeiten eines Referats soll möglichst nicht im Ferienzeitraum sein; zu beachten ist auch die Vermeidung einer Vielzahl an Referaten unter der Schulzeit, vor allem für die Oberstufenschüler; es sollte stets mit den Schülerinnen und Schülern über das Pensum kommuniziert werden, um Überlastungssituationen zu vermeiden.
- Insbesondere bei fächerübergreifenden mündlichen Schulaufgaben (bei Koppelgruppen) sollen die Termine gebündelt werden.
- Grundsätzlich keine Leistungserhebungen für Schülerinnen und Schüler, die an Austauschprogrammen teilnehmen bzw. in der Zeit des Gegenbesuchs; bei Schulaufgaben ist eine davon abweichende einvernehmliche Absprache zwischen Lehrkräften und Klassen möglich.
- Jahrgangsstufen 5 - 11: an Tagen mit Schulaufgaben: keine weiteren schriftlichen Leistungserhebungen; Ausnahmen sind einstündige Fächer. Abfragen und andere mündliche Leistungserhebungen sind hingegen möglich.

- Q 12 und Q 13: Kleine angesagte Leistungsnachweise (KASL) sind – auch an Klausurtagen – möglich (aber es muss grundsätzlich eine Absprache zwischen Kurs und Kursleitung über die Art der Leistungserhebungen erfolgen). Eine Häufung von zeitaufwendigen, vorbereitungsintensiven mündlichen Leistungserhebungen (Referate, LdL u. ä.) bei der einzelnen Schülerin bzw. beim einzelnen Schüler soll vermieden werden.
- Q 12 und Q 13: Die Termine der Schulaufgaben werden durch die Oberstufenkoordinatoren festgelegt; eine eigenmächtige Terminverlegung durch einzelne Kursleitungen ist nicht möglich.
- Der erste Leistungsstandbericht muss z. B. in einstündig unterrichteten Fächern nicht zwangsläufig eine Note vorweisen, in den Kernfächern allerdings schon.
- Stegreifaufgaben dürfen nur im Falle der Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten nach Herausgabe und Bekanntgabe der im Raum stehenden Note bewertet werden, wenn die Betreffenden in der Vorstunde absent waren; bei einer Absenz in der vorletzten Stunde nimmt der Schüler bzw. die Schülerin teil und die Arbeit wird gewertet.
- Kleine angesagte Leistungsnachweise (KASL) werden nicht gewertet, wenn die Betreffenden in der Vorstunde absent waren; bei einer Absenz in der vorletzten Stunde nimmt der Schüler bzw. die Schülerin teil und die Arbeit wird gewertet. Eine Ankündigung erfolgt spätestens in der Vorstunde. Über die Nachholung im Falle des Versäumens entscheidet die Lehrkraft.
Schülerinnen und Schüler der 11., 12. und 13. Jahrgangsstufe können auf Antrag auch bei einer Absenz in der Vorstunde am KASL freiwillig teilnehmen, wenn sie vor Durchführung des KASL eine schriftliche unterschriebene Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bzw. des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin) vorlegen, dass der KASL auf jeden Fall zählen soll.
- Die Regelungen zu Schulaufgaben finden grundsätzlich auch für von Nachholschulaufgaben betroffene Schülerinnen und Schüler Anwendung; d. h. keine Teilnahme an einer Stegreifaufgabe am Tag der Nachholschulaufgabe in den Jgst. 5 bis 11; Ausnahmen sind einstündige Fächer.
- Kurzarbeiten werden nur nach Fachschaftsbeschluss und jahrgangsstufeneinheitlich gehalten; Kurzarbeiten werden grundsätzlich im Falle einer Absenz nachgeschrieben.
- Im Fach Geschichte kann in den Jahrgangsstufen 10 und 11 aufgrund der Einstündigkeit nur ein schriftlicher Leistungsnachweis erhoben werden.
- Für das Fach Informatik (und den Informatikanteil von Natur und Technik) gilt Folgendes:
 - Kleine, schriftliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise am Computer bearbeitet werden, wenn diese ausdrückbar sind und ansonsten unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden wie ein Leistungsnachweis mit Stift und Papier.
 - Darüber hinaus können Leistungen bei Projekten, die in Informatik meist auch am Computer erarbeitet werden, bei denen die genannten Bedingungen aber nicht erfüllt sind, gemäß § 23 Abs. 3 GSO als praktische Leistungen bewertet werden.

Prüfungsfreie Zeiten:

- Bis einschließlich Mittwoch, 18.12.24, finden noch schriftliche und mündliche Leistungserhebungen in den Klassen 5 bis 12 statt.
- Ab Donnerstag, 19.12.24, beginnt die leistungserhebungsfreie Zeit. Ausnahmen sollten für die Q 12 möglich sein, z. B. für Präsentationen der Seminararbeiten.
- Es wird um Rücksichtnahme / Verzicht auf Leistungserhebungen am Tag nach dem Faschingsball und ebenso bei Kulturfahrten und Jahrgangsexkursionen der Fachschaft Musik gebeten.
- Wenn in einer Klasse mehrere Schülerinnen und Schüler an einem Nachmittag Förderunterricht haben, soll die Lehrkraft nach Möglichkeit Rücksicht nehmen und Härten vermeiden. Bei Wahlunterricht bittet die Schulleitung um Augenmaß.

Festlegung der Grundsätze der Leistungserhebung nach § 22 Absatz 2 Satz 2 GSO

	5		6		7		8		9		10		11		EFK	
	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m	s	m
Deutsch	4 ^a		4 ^b		4		3	1	3		3		3		4	
Mathematik	4		4		4		3 ^c		4		3 ^c		3		4	
Englisch	4		4		3	1	3		3		3 ^d		2	1	3	1
Latein			4		4		4		3		3		3			
Französisch (F2)			4		4		3	1	3		2	1	3			
Französisch (F3)							4		4		2	1	3			
Spanisch							4		3	1	3		3			
Spanisch spät													4		4	
Physik							2		2		2		2		2	
Chemie (NTG)							2		2		2		2			

a = davon: eine Schulaufgabe wird ersetzt durch zwei schulinterne Leistungstests

b = davon: eine Schulaufgabe wird ersetzt durch einen schulinternen Leistungstests und den Jahrgangsstufentest

c = zusätzlich: BMT als kleiner Leistungsnachweis

d = davon: eine Schulaufgabe wird ersetzt durch den Jahrgangsstufentest und einen weiteren durch das Kultusministerium gestellten Leistungstest

In der Qualifikationsphase finden die mündlichen Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen wie folgt statt:

- Englisch: 12/2
- Französisch: 12/2
- Spanisch (sowohl fortgeführt als spätbeginnend): 12/2